



## Hinweise – Zwischenprüfung (§§ 7-11 StPrO, § 4 JAPrO)

Mit der Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium (Studienziel: Erste juristische Prüfung) entsteht ein **Prüfungsanspruch** (vgl. §§ 32 Abs. 1 S. 2, 34 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz – LHG), der mit erfolgreicher Teilnahme an der Ersten juristischen Prüfung (Universitätsprüfung und Staatsprüfung) erfüllt wird. Den Prüfungsanspruch geht hingegen verloren, wenn bestimmte Prüfungsfristen (Pflichtfachstudium und Schwerpunktstudium) nicht eingehalten werden. **Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen** (vgl. § 32 Abs. 1 LHG), die innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen ist (vgl. §§ 2 Abs. 2, 7 StPrO).

Im Folgenden werden Zweck und Zusammensetzung der Zwischenprüfung beleuchtet sowie die Zwischenprüfungsfrist und die Konsequenzen ihrer Nichteinhaltung dargelegt.

### 1. Zweck

Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung werden die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium in Haupt- und Schwerpunktstudium erfüllt (vgl. § 7 StPrO).

### 2. Zusammensetzung

Die Zwischenprüfung wird **studienbegleitend** durch **erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger II** („kleine Scheine“) **und dem Grundlagenfach** („Grundlagenschein“) erbracht (vgl. § 8 StPrO). Sie ist also automatisch bestanden, wenn entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen sind. In den drei Übungen für Anfänger II werden juristische Falllösungen zum Öffentlichen Recht, Zivilrecht und Strafrecht entwickelt. Die Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren und Hausarbeiten erbracht. Der „Grundlagenschein“ ist in einem Grundlagenfach (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO) durch die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Vorlesungsabschlussklausur (oder -hausarbeit) zu erbringen.

**Hinweis:** Beachten Sie die Belegungs- und Anmeldefristen (§§ 4 und 5 StPrO)!<sup>1</sup> Eine Nachmeldung ist grundsätzlich nicht möglich. Allein im dem Fall, dass Sie das Verstreichen der Frist zur Anmeldung für einzelne Prüfungsleistungen nicht zu vertreten haben, können Sie eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (vgl. § 32 LVwVfG) beantragen.

### 3. Anerkennung von Leistungen<sup>2</sup>

#### a) Zwischenprüfung (gesamt)

Die an einer anderen Universität bestandene Zwischenprüfung wird bereits von Gesetzes wegen (§ 35 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG)) anerkannt. Hierfür muss ein entsprechendes Zeugnis vorgelegt werden.

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise des Prüfungsamtes zur elektronischen Belegung und zur Anmeldung, die Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes finden.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise der Studienberatung zum Hochschulwechsel an die ALU Freiburg, die Sie auf der Homepage der Studienberatung finden.

## b) Zwischenprüfung (Teilleistungen)

Darüber hinaus können auch Teilleistungen der Zwischenprüfung, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, anerkannt werden. Dies wird bei der Einstufung im Rahmen des Hochschulwechsels von Amtswegen geprüft. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich!

**Hinweis:** Die Anerkennung kann im Einzelfall kompliziert sein. Wenden Sie sich daher frühzeitig an die Studienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Nachweise wie Leistungsübersichten o.Ä. sollten vorab elektronisch übermittelt werden, damit eine adäquate Beratung erfolgen kann.

## 4. Prüfungsfrist

Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen müssen gem. § 9 Abs. 2 StPrO bis zum Ende des **vierten** Semesters erbracht sein. Sind die drei Übungen für Anfänger II oder die Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach bis zu diesem Zeitpunkt **noch nicht** erfolgreich erbracht, ist die Zwischenprüfung im ersten Versuch nicht bestanden. Fehlende oder bisher nicht bestandene Übungen bzw. der „Grundlagenschein“ dürfen bis zum **Ende des sechsten Semesters** nur noch **einmal** (also entweder im fünften oder im sechsten Fachsemester) wiederholt werden (sog. Wiederholungsphase, s.u.!).

Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so ist die Zwischenprüfung **endgültig nicht bestanden** (§ 9 Abs. 3 StPrO) und der Prüfungsanspruch **verloren** (§ 10 Abs. 3 StPrO). Konsequenz des Verlusts des Prüfungsanspruchs ist die Exmatrikulation von Amts wegen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG). Die Wiederaufnahme eines rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Studienziel der Ersten juristische Prüfung in Deutschland ist dann **ausgeschlossen**.

**Hinweis:** Sollte es sich im Laufe des Studiums abzeichnen, dass die Zwischenprüfungsfrist nicht eingehalten werden kann (z.B. wegen einer Erkrankung, Überforderung), wenden Sie sich bitte umgehend an die Studienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Unter gewissen Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit der Beurlaubung, einer vorübergehenden Exmatrikulation oder eines Antrags auf Fristverlängerung.

## 5. Wiederholungsphase

Wenn die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden ist, beginnt mit dem fünften Semester die Wiederholungsphase. Innerhalb von zwei Semestern dürfen ausstehende Leistungen einmalig und letztmalig wiederholt werden, wobei auch der „Erstantritt“ als Wiederholung gilt. Sind mehrere Leistungen (noch) nicht bestanden, empfiehlt es sich eine Leistung im fünften und eine im sechsten Semester zu wiederholen. Dabei ist zu beachten, dass nach dem sechsten Semester keine Hausarbeit mehr geschrieben werden darf, die zum vorherigen Semester rückwirkt. Die letzte fehlende Hausarbeit muss also spätestens nach dem fünften Semester geschrieben werden.

**Hinweis:** In der Wiederholungsphase wird eine Klausuranmeldung – unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an einer Klausur – als Antritt der Wiederholung gewertet. Melden Sie sich also vorsorglich für die Klausur einer Übung an, nehmen aber letztlich an keiner der beiden Klausuren teil, wenden Sie sich bitte umgehend an die Studienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Andernfalls gilt die diese Übung und folglich auch die Zwischenprüfung als **endgültig nicht bestanden**.

## 6. Antrag auf Fristverlängerung

Hat der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, kann ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Er ist an den Studiendekan zu richten und mit etwaigen Nachweisen bei der Studienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Empfehlenswert ist eine detaillierte Begründung des Antrags.